

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Ingenieurpsychologie, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Landshut
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	15.03.2023 - 14.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind, was in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen zu verankern ist, wenn in der Außendarstellung weiterhin mit dem Label „Dual“ geworben werden soll. Andernfalls darf in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten/Studienmodellen angeboten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkv)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu Auflage 1

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Siehe S. 47f. des Akkreditierungsberichts. Der Akkreditierungsrat spricht die Auflage in der in seiner Spruchpraxis etablierten Formulierung aus.

Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme wie die mit dem Profilmerkmal „dual“ verbundenen Anforderungen nach § 12 Abs. 6 BayStudAkkV erfüllt werden sollen: Hierzu wurde laut Angabe auf S. 2f. des Stellungnahmeschreibens der Hochschule die Allgemeine Prüfungsordnung durch einen Absatz zum dualen Studium ergänzt. Die vertragliche Verzahnung solle über Kooperationsvereinbarungen mit den Praxispartnern sichergestellt werden, ein Mustervertrag werde auf der Webseite der Hochschule zur Verfügung gestellt (vgl. ebd. S. 3). Zur organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung wird im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Fakultät und die studiengangbezogenen Dokumente verwiesen. Die ebenfalls vorgelegte Stellungnahme der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Landshut enthält jedoch keine weiteren Ausführungen zu Auflage 1. Es wurden außerdem keine Nachweise zur Dokumentation der eingeleiteten Maßnahmen eingereicht (z.B.: Allgemeine Prüfungsordnung, Musterkooperationsvertrag, ggf. überarbeitete studiengangsspezifische Ordnung und Modulhandbuch).

Der Akkreditierungsrat begrüßt die bereits eingeleiteten Maßnahmen. Da es sich hierbei insbesondere in Bezug auf den Nachweis der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung nur um eine Ankündigung handelt, bleibt die Auflage bestehen. Im Rahmen der Aufлагenerfüllung wird insbesondere in Bezug auf die vertragliche Verzahnung und die vorgenommenen Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung um Einreichung der relevanten Dokumente gebeten.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtergremium folgende zusätzliche Auflage 2 vorgesehen:

„Die Hochschule muss Absolvent*innen in geeigneter Form in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbeziehen. Dazu ist ein geeigneter Prozess zu implementieren. (§ 14 BayStudAkkv)“

Laut Stellungnahme der Fakultät Interdisziplinäre Studien werden Absolventinnen und Absolventen in die studiengangsspezifischen Qualitätszirkel eingebunden (vgl. ebd. S. 3f.). Außerdem ist ein informeller Austausch mit Absolventinnen und Absolventen z.B. durch regelmäßige Alumni-Treffen vorgesehen (vgl. ebd. S. 4f.). Die Hochschule hat laut ihrer Stellungnahme zudem im Jahr 2022 beschlossen, sich mindestens im zweijährigen Rhythmus an der Bayerischen Absolventenstudie (BAS) zu beteiligen und bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet (vgl. ebd. S. 5).

Damit kann Auflage 2 entfallen.

